



Gemeindeverwaltung 91807 Solnhofen Bahnhofstraße 8

**Piratenpartei Mittelfranken**  
Zirkelschmiedsgasse 5  
90402 Nürnberg

### Öffentliche Sicherheit

Telefon: 09145 / 8320-0  
Telefax: 09145 / 8320-50  
E-Mail: bauamt@solnhofen.de

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Sachbearbeiterin	Unsere Zeichen	Datum
			1314	28.07.2023

### Plakatierungsgenehmigung

hier: Wahlplakate zur Landtags- und Bezirkstagswahl 2023

Sehr geehrter Herr Kufner,

auf Grund Ihres Antrags vom 26.07.2023 wird Ihnen hiermit eine kostenfreie Genehmigung mit folgenden Auflagen erteilt:

- die Genehmigung erstreckt sich auf den Zeitraum von 28.08.2023 bis 11.10.2023
- in Solnhofen dürfen max. vier Plakattafeln (max. Größe DIN A0) und in den Ortsteilen Eßlingen und Hochholz max. je eine Plakattafel (max. Größe DIN A0) an zentralen Stellen platziert werden, um das Ortsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen
- auf den Plakaten sind die beiliegenden Genehmigungsaufkleber anzubringen
- vor Aufstellung sind 50 € Kautions auf eines der unten genannten Konten zu überweisen, die Sie nach Wiederherstellung des vorherigen Stands zurückerhalten

Die Wahlplakate sind spätestens drei Tage nach der Wahl abzunehmen, andernfalls werden diese kostenpflichtig entfernt und die Kautions wird einbehalten!

Die Aufstellung von großflächigeren Werbeplakaten (z. B. in Bauzaumfeld-Größe) ist **nicht** gestattet!

Ferner gelten die auf der Rückseite dieser Genehmigung genannten Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Eberle  
Erster Bürgermeister



## Auflagen

Zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Wahrung des Ortsbildes werden mit der Genehmigung folgende Auflagen verbunden.

1. Alle Plakate, die aufgestellt werden, müssen mit den beigegeführten Genehmigungsaufklebern versehen werden. Fehlt der Aufkleber, so bedeutet dies, dass es sich um ein nicht genehmigtes Plakat handelt. Dieses Plakat kann kostenpflichtig entfernt werden. Der Nachdruck von Genehmigungsaufklebern ist verboten und kann als Urkundenfälschung verfolgt werden.
2. Lediglich die in der umseitigen Genehmigung genannten Plakatierungen sind zulässig.
3. Plakate dürfen Straßenverkehr und Fußgänger nicht behindern.
4. An Kreuzungen und in Einmündungsbereichen von Straßen sind Sichtwinkel freizuhalten.
5. Plakate dürfen nicht auf Verkehrsinseln aufgestellt werden.
6. Plakatständer dürfen nicht an Lichtzeichenanlagen befestigt werden.
7. Plakatständer dürfen nur an Pfosten von Verkehrszeichen befestigt werden, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen.
8. Es dürfen nur Gehwege benutzt werden, die eine Breite von mindestens 1 m aufweisen und bei denen dem Fußgängerverkehr bei ordnungsgemäßer Sondernutzung noch eine benutzbare Restbreite von mindestens 0,8 m verbleibt.
9. Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
10. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen. Die Werbeträger sind zudem regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
11. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
12. Sollte der Plakatständer beschädigt oder unansehnlich werden, so ist er unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
13. Im Anschluss an den Abbau des Plakatständers ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
14. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und den Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) der für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen natürlichen oder juristischen Person versehen sein.
15. Mit Ablauf der Genehmigung sind sämtliche Plakatanschläge zu beseitigen. Maßgebend ist das unter „Aufstellungszeitraum“ angegebene Datum. Werden die Werbeträger nicht termingerecht beseitigt, so ist die Gemeinde Solnhofen berechtigt, die Plakate ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig zu entfernen und nach einer angemessenen Frist zu entsorgen. Der Antragstellende gibt in diesem Fall sein Eigentum an den Plakatständern und Plakaten auf.
16. Bei Verstößen gegen in diesem Erlaubnisbescheid enthaltenen Regelungen kann gegen den Verantwortlichen ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Solnhofen, Bahnhofstraße 8 in 91807 Solnhofen.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91511 Ansbach

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.